

II-3452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1665/1

1991-10-03

A n f r a g e

der Abg. Dr. Frischenschlager, Aumayr, Apfelbeck, Motter, Schweitzer  
 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie  
 betreffend Getränkeverpackungen

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 19.7.1990  
 über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung  
 von Abfällen aus Getränkeverpackungen, BGBI. Nr. 516/1990, wird den Zielen  
 der Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes,  
 § 2 Abs. 1 und 2, leider nicht gerecht.

So lautet § 2 der Verordnung: "Wiederverwendung im Sinne dieser Verordnung ist  
 die Wiederbefüllung und die umweltgerechte Verwertung." Diese Wiederverwendung  
 wird in § 1 der Verordnung für einen bestimmten Prozentsatz bei verschiedenen  
 Getränkearten, nicht jedoch hinsichtlich der Verpackungsarten, festgelegt.

Milchverpackungen wurden nicht in die Verordnung aufgenommen. Auf diese  
 Art ersparen sich auf Kosten der Mehrweg-Glasflasche und der Einweg-Altglas-  
 sammlung andere Materialien die Erfüllung der Recyclingquote, sobald der Pro-  
 zentsatz durch Glas erfüllt ist. "Umweltgerechte Verwertung" ist ein unbestim-  
 mter Rechtsbegriff.

Die mangelhafte Qualität dieser Verordnung gibt der ARGE V die Gelegenheit,  
 eine Privatsteuer namens "Verwertungszuschlag" einzuhaben, ein zusätzliches,  
 schlecht funktionierendes Sammelsystem einzurichten und die "umweltgerechte  
 Verwertung" mittels Export oder Deponierung von PET-Flaschen absurdum zu  
 führen.

Auch der Nachweis der "Wiederverwendungsquote" durch Berechnung eines anerkannten  
 Marktforschungsinstitutes oder auf Grund der von den beteiligten Wirtschaftskreisen  
 freiwillig vorzulegenden Daten (§ 4 der Verordnung) erscheint nicht sehr zielführend.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an die  
 Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Gibt es Richtlinien Ihres Ressorts hinsichtlich des Begriffes "umweltgerechte  
 Verwertung" von Getränkeverpackungen ?

2. Was war der Grund für die Vorgangsweise, in der Verordnung Wiederverwendungsquoten nach Getränkearten anstatt nach Verpackungsarten festzulegen ?
3. Warum wurden Milchverpackungen nicht in die Verordnung aufgenommen ?
4. Warum ermöglichen Sie mit der Verordnung die Bevorzugung von Einweggebinden, da diese bei Erfüllung der Wiederverwendungsquote durch Glasflaschen (z.B. Bier) kaum einer Einschränkung unterliegen ?
5. Warum wird für PET-Flaschen der "Verwertungszuschlag" als Privatsteuer aufgeschlagen, obwohl es kein Recycling gibt und die Flaschen entweder deponiert oder exportiert werden ?
6. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die ARGE V und ihre Partner an der Marktanteilsforcierung, Sammlung, Ausfuhr und Deponierung von PET-Flaschen auf Kosten der Konsumenten zu hindern ?
7. Warum gestatten Sie der ARGE V und ihren Partnern, auf Aludosen den "Verwertungszuschlag" als Privatsteuer aufzuschlagen, obwohl die Verbraucher bisher für die Rückgabe von Aludosen immerhin 17 g/Stück bekommen konnten ?
8. Was werden Sie unternehmen, um den Irrweg vom Anreizsystem zum Ablaßhandel wieder rückgängig zu machen ?
9. Welches Marktforschungsinstitut haben Sie mit der Berechnung der Wiederverwendungsquote gemäß § 4 der Verordnung betraut ?
10. Bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen ?
11. Wer überprüft die freiwillig vorzulegenden Daten der beteiligten Wirtschaftskreise ?
12. Wann ist endlich mit der Einführung von Pfandsystemen anstelle der Privatsteuer "Verwertungszuschlag" zu rechnen ?
13. Welche Verpackungsarten sollen von diesen Pfandsystemen erfaßt werden ?
14. Werden Sie gleichzeitig mit der Einführung der Pfandsysteme taugliche Verwertungssysteme schaffen ?
15. Werden Sie gleichzeitig damit umweltschädliche Verpackungssysteme verbieten ?